

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------------|--------------|
| Jugendhilfeausschuss | 09.12.2014 |

AN/1755/2014 Verfahren im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung der Kindertagesbetreuung

Die Fraktion der CDU stellt folgende Anfrage:

Eine gute Versorgungsstruktur im Bereich des KiBiz setzt voraus, dass Angebote der Träger sich am Betreuungsbedarf der Eltern orientieren. Um möglichst nah am Bedarf zu sein, sind langwierige Meldefristen aus Sicht der Träger problematisch.

Damit Angebote zeitnah und im Sinne der Eltern erfolgen können, plädiert die CDU-Fraktion dafür, dass verwaltungsinterne Verfahren möglichst kurz zu halten. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Fristen gibt das Land NRW vor und aus welchen Gründen?
2. Wie soll aus der Sicht der Verwaltung eine bedarfsgerechte Gestaltung des Angebots durchgeführt werden, wenn die Meldefrist für die Träger weit vor dem Anmeldeverfahren für die Kinder liegt?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Köln, ein im Sinne der Eltern und der Träger möglichst kurzes Verfahren zu implementieren?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1: Welche Fristen gibt das Land NRW vor und aus welchen Gründen?

Zur Sitzung am 09.12.2014 liegt dem Jugendhilfeausschuss unter Session-Nummer 3628/2014 die Beschlussvorlage „Jugendhilfeplanung der Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2015/16 als Grundlage der Beantragung von Landeszuschüssen nach § 21 KiBiz“ vor.

In der Beschlussvorlage ist beschrieben, dass das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen als Grundlage für die Beantragung der Kindpauschalen am 15.3. für das folgende Kindergartenjahr einen formellen Beschluss voraussetzt, der seitens der Verwaltung im elektronischen Anmeldeverfahren bestätigt werden muss und der stichprobenartig überprüft wird.

Die Meldefrist zum 15.03. des Jahres für das jeweils kommende Kindergartenjahr ist in § 19, Absatz 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgelegt.

Das elektronische Erfassungsverfahren KiBiz.web wird üblicherweise Mitte Januar freigeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt geben die Träger ihre für das nächste Kindergartenjahr vorgesehenen Plätze in das Programm ein.

Die Beschlussfassung im JHA über die Jugendhilfeplanung für das kommende Kindergartenjahr muss demnach vor Mitte Januar erfolgen, um den Träger der Kindertageseinrichtungen die erforderliche Planungssicherheit bei der Anmeldung der Plätze zu ermöglichen. Die Beschlussfassung ist an die Terminsetzungen der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses gekoppelt und erfordert entsprechende zeitliche Vorläufe.

Die beschriebenen Fristen ergeben sich aus der Anforderung einer Planungs- und Finanzierungssi-

cherheit sowohl für die Kommunen und Träger als auch für das Land.

Zu Frage 2: Wie soll aus der Sicht der Verwaltung eine bedarfsgerechte Gestaltung des Angebots durchgeführt werden, wenn die Meldefrist für die Träger weit vor dem Anmeldeverfahren für die Kinder liegt?

Der Verwaltung ist bewusst, dass die frühe Erfassung für die Träger der Kindertagesstätten - sowohl für die Stadt Köln als auch für die Träger der freien Jugendhilfe - eine Herausforderung für das Aufnahmeverfahren darstellt. Diese bestand allerdings auch schon, bevor die Planung für das kommende Kindergartenjahr durch die notwendige formelle Beschlussfassung zeitlich vorgezogen werden musste und die Träger bis Ende Januar in den Erfassungsbögen der Jugendhilfeplanung ihre vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen darlegen mussten. Da allerdings der größte Teil der Kinder in den Kindertagesstätten nicht jedes Jahr wechselt, wird auch nur der geringere Teil der Plätze neu belegt. Die Belegung der zu vergebenen Plätze scheint von den Trägern weitgehend auch zu diesem frühen Zeitpunkt gut eingeschätzt werden zu können.

Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren in den Kindertagesstätten liegt in beiden zeitlichen Konstellationen nicht in engem Zusammenhang mit der Erfassung und der Anmeldung beim Land. Für das Anmeldeverfahren gibt es keine zeitliche Befristung. Zwar liegt die größte „Anmeldewelle“ im Frühjahr, da am 1.8. das neue Kindergartenjahr beginnt, aber grundsätzlich gibt es keine jährliche Frist für die Anmeldung und Plätze können auch unterjährig angemeldet und belegt werden.

In § 3b Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist das Verfahren wie folgt geregelt:

- Die Eltern müssen 6 Monate vor Inanspruchnahme Betreuungsbedarf, -umfang und -art schriftlich anzeigen.
- Als Ausnahme hiervon gilt ein kurzfristiger Bedarf, zum Beispiel durch einen Umzug oder auch der Betreuungsbedarf von Flüchtlingskindern. Dieser muss unverzüglich angezeigt werden.
- Der Träger muss den Eltern spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige bestätigen.
- In der Regel 8, aber spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, erhalten die Eltern eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

Zu Frage 3: Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Köln, ein im Sinne der Eltern und der Träger möglichst kurzes Verfahren zu implementieren?

Die Terminsetzungen und die der Anmeldung am 15.3. vorausgehende formelle Beschlussfassung sind vom Land festgelegt, es gibt keinen Entscheidungs- oder Ermessensspielraum der Kommune. Aufgrund dieser Vorgaben ist es nicht möglich, das Verfahren zeitlich anders zu gestalten.

In der Beschlussvorlage mit Session-Nummer 3628/2014 weist die Verwaltung allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen zu sehen ist. Damit ist gemeint, dass die Verwaltung in der Ausnahme noch bis zum Beginn des Jahres Änderungen vornimmt, wenn sich bei einem Träger die Notwendigkeit herausstellt, die vorgesehene Platzstruktur zu ändern. Ab dem Zeitpunkt der Meldung an das Landesjugendamt bis zum Beginn des Kindergartenjahres sind nur noch Verschiebungen im Rahmen des angemeldeten Platzkontingentes möglich. Zum Beispiel können Plätze mit 35 Stunden in Gruppenform IIIb von einem Träger auf einen anderen verschoben werden. Grundsätzliche Veränderungen (auch der Wochenstunden) sind nicht mehr möglich.

Die Förderung von neuen Gruppen bzw. neuen Kindertageseinrichtungen kann auch darüber hinaus während des laufenden Kindergartenjahres als Ausnahme gesondert beantragt und vom Land gefördert werden.

Gez. Dr. Klein